

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger (LINKE), eingegangen am 17.11.2008

Integrationshilfe für Asperger-Autisten

Der im Jahr 1998 geborene P. ist ein Asperger-Autist. Im August 2005 wurde er im Rahmen einer Studie von der auf Asperger-Autismus spezialisierten Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Universitätsklinik Marburg (KJP Marburg) umfassend untersucht. Kinder und Jugendliche mit diesem Krankheitsbild leiden oft unter vielfältigen Symptomen, die von Depressionen über Aggressionen bis hin zur Suizidgefährdung reichen können und einen normalen Schulbesuch unmöglich machen. Eine Integrationshilfe von mindestens 20 Stunden pro Woche sei, so die Ärzte der KJP Marburg, aus diesem Grund unbedingt vonnöten, um für den Jungen die Teilnahme am Schulbetrieb zu gewährleisten.

Im Frühsommer des Jahres 2005 beantragten die Eltern für ihren Sohn beim Gesundheitsamt in Wildeshausen den im ärztlichen Gutachten angeratenen Integrationshelfer. Der damalige Kinder- und Jugendpsychiater der Behörde, Dr. G., sprach eine Empfehlung für Integrationshilfe im Umfang von zehn Wochenstunden aus, was zwei Stunden pro Tag entspricht. Der Einwand der Eltern, das reiche nicht aus, der sich auf die Aussagen der ärztlichen Spezialisten aus Marburg stützte, änderte an der Entscheidung nichts. Die Erklärung des Herrn G. lautete nach Aussage der Eltern folgendermaßen:

„Aus der Sicht eines Kinder- und Jugendpsychiaters und eines Vaters weiß ich, dass P. mehr als zehn Stunden Integrationshilfe pro Woche benötigt. Aber hier im Amt wird das anders gesehen. Hier bekommt keiner mehr als zwei Stunden am Tag.“

Ein am 09.03.2007 ergangener Eilbeschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen/Bremen bestätigte zunächst die ablehnende Haltung der Verantwortlichen im Amt. Ein Termin für das Hauptverfahren steht noch aus.

Im Juni 2007 bot das Sozialamt Wildeshausen für das Schuljahr 2007/2008 freiwillig eine Integrationshilfe von 20 Wochenstunden für P. an. Dieses Angebot führen die Eltern auf den Druck durch die regionale Presse zurück.

Nach eigener Aussage sind dem Vater weitere ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen Kinder vom Gesundheitsamt Wildeshausen nicht die erforderliche Integrationshilfe erhalten haben sollen. Der Vater vermutet, dass intern ausgesprochene Anweisungen im Amt existieren, die besagen, dass aus ärztlicher und menschlicher Sicht notwendige Integrationshilfen verweigert oder nur eingeschränkt gestellt werden, und hat daher Strafanzeige gegen den Leiter des Gesundheitsamtes Wildeshausen gestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Integrationshelferinnen und -helfer für Asperger-Autisten sind im laufenden und in den vier vorhergehenden Schuljahren gestellt worden, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen die Ausübung ihrer Schulpflicht zu ermöglichen?
2. Wie vielen Anträgen wurde davon jeweils in vollem Umfang entsprochen?
3. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt oder nur in reduziertem Umfang genehmigt? Wie viele Stunden betragen jeweils die Abweichungen zwischen den beantragten und genehmigten Wochenstunden?
4. Gibt es seitens des Kultusministeriums oder anderer Landesstellen Erlasse oder andere Vorgaben, die den Umgang mit diesen Anträgen betreffen?

5. Falls es diese generellen Erlässe oder Vorgaben gibt: Wie sind sie begründet? Wie lässt sich die Einhaltung dieser Vorgaben mit der Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung vereinbaren?
6. Inwieweit stehen die Umsetzung ärztlicher Gutachten und die damit verbundene Gewährleistung des gesundheitlichen Kindeswohls im Verhältnis zu solchen Vorgaben? Welche Rolle spielen sie bei der Entscheidungsfindung?
7. Sind der Landesregierung Landkreise bekannt, in denen Autisten überhaupt keine Integrationshilfe gewährt wird? Mit welcher Begründung wurden die betreffenden Anträge abgelehnt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2008 - II/721 - 169)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (169) -

Hannover, den 06.01.2009

Das Erscheinungsbild von Asperger-Autismus ist unterschiedlich ausgeprägt. Sowohl leichtere als auch schwerwiegende Beeinträchtigungen sind möglich. Entsprechend unterschiedlich sind die individuellen Hilfebedarfe.

Vom jeweiligen Erscheinungsbild des Asperger-Autismus ist abhängig, ob Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren ist.

Zuständig für die Eingliederungshilfe in Form von Integrationshelfern sind die Kommunen im eigenen Wirkungskreis - entweder im Rahmen des SGB VIII als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen des SGB XII als örtlich zuständiger Sozialhilfeträger.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, wozu u. a. die Unterstützung des Schulbesuches durch eine Integrationshilfe zählt.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden Einzelfall ist eine Klage über die Höhe des Bedarfs an Integrationshilfe für das Schuljahr 2006/2007 anhängig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Bewilligung der Anträge auf Übernahme der Kosten einer Integrationshilfe für wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Statistiken über Anzahl, Inhalt und Qualität der Anträge auf örtlicher Ebene liegen der Landesregierung nicht vor (s. auch Drs. 16/576).

Eine Abfrage über die Situation im Landkreis Oldenburg hat ergeben, dass im laufenden bzw. in den letzten vier Jahren für fünf Kinder mit Asperger-Autismus Anträge auf Kostenübernahme für Integrationshilfe im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung gestellt wurden.

Zu 2 und 3:

Im Landkreis Oldenburg konnte bei drei der fünf Kinder mit Asperger-Autismus der jeweilige Hilfebedarf einvernehmlich festgestellt und bewilligt werden, bei zwei Kindern ist er noch streitbefangen.

Zu 4 und 5:

Es gibt keine Erlasse oder andere Vorgaben von Landesbehörden zum Umgang mit oder zur Ausgestaltung von Anträgen auf Integrationshilfe.

Zu 6:

Entscheidungen über Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind nach Maßgabe der konkreten Situation im Einzelfall zu treffen. Ärztliche Gutachten stellen ein wichtiges, aber nicht allein ausschlaggebendes Element bei der Entscheidungsfindung dar.

Aus medizinischer Sicht erstellte Befunde und Empfehlungen bilden in Wechselwirkung mit psychosozialen, räumlichen und/oder sächlichen Faktoren die Basis für die konkrete Hilfeplanung und ihre Umsetzung im jeweiligen Einzelfall.

Zu 7:

Nein.

Mechthild Ross-Luttmann